



Steuerliche Aspekte bei Sanierungsmaßnahmen

Wie bleibt die Liquidität im Unternehmen?

Die umfangreichen Hilfspakete und Erleichterungen zur Bewältigung der Corona-Krise dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die klassischen Sanierungsmaßnahmen unerwünschte Steuerfolgen haben können. Das Ziel einer Liquiditätsstärkung kann dadurch erheblich konterkariert werden.



RA Dipl.-Bw. (BA) Dr. Raoul Kreide,
ist Partner im Bereich Restrukturierung bei GSK Stockmann.
Kontakt: autor@der-betrieb.de

Stundung und Darlehensumwandlung

Stundungen sind klassische Maßnahmen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung. Um erneute Liquiditätsengpässe bei Ablauf der Stundungsfrist zu vermeiden und eine tragbare Tilgungslast zu strukturieren, kann die Forderung auch in ein Darlehen umgewandelt werden. Im Rahmen eines Gesellschafterbeitrags (etwa einer konzerninternen Forderung aus Lieferung und Leistung) mag man sich zwar scheuen, ein Gesellschafterdarlehen zu begründen, welches in einer Insolvenz nachrangig wäre (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO). Nach den strengen Regelungen der Rechtsprechung reicht jedoch schon ein Stehenlassen der Forderung über den Bargeschäftszeitraum hinaus aus, um auch die Lieferforderung eines Gesellschafters als nachrangiges Äquivalent „wirtschaftlich einem Darlehen entsprechend“ zu qualifizieren.

Wird hinsichtlich der Darlehenszinsen vereinbart, dass diese nur bei ausreichender Liquidität zu zahlen sind, ist Vorsicht geboten. Nach Ansicht des BFH kann in einer solchen Vereinbarung eine erfolgsabhängige Vergütung gesehen werden, die zu einer Kapitalertragsteuerpflicht des Unternehmens führen kann (BFH, Urteil vom 22.06.2010 – I R 78/09, BFH/NV 2011 S. 12). Das Schuldnerunternehmen müsste dann 25% der Zinsen einbehalten und für den Gläubiger an das Finanzamt abführen. Hier empfiehlt es sich, beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft einzuholen, um nicht in einer Krise aufgrund eines fehlenden Kapitalertragsteuereinbehalts zusätzlich für Steuern des Gläubigers zu haften.

Umsatzsteuerlich wird die Umwandlung einer Forderung in ein Darlehen in der Regel keine endgültige Vereinnahmung des Entgelts darstellen, insbesondere dann nicht, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Umwandlung das geschuldete Entgelt nicht zahlen kann oder die Umwandlung lediglich erfüllungshalber erfolgt. Aber auch die umsatzsteuerliche Auswirkung einer Umwandlung an Erfüllung statt bei Zah-

„Sanierungsmaßnahmen können liquiditätszehrende Vorsteuerkorrekturen auslösen.“

lungsfähigkeit des Schuldners ist umstritten, sodass dies bei späteren Rangrücktritten oder Forderungsverzichten zu bedenken ist.

Forderungsverzicht

Ein Forderungsverzicht führt dazu, dass die Forderung rechtlich erlischt, auch wenn sie mit einem Besserungsschein verbunden ist. In der Handelsbilanz des Schuldners entsteht ein Sanierungsgewinn. Steuerlich ist zwischen Verzichten von Dritten, wie Lieferanten und Banken, und Verzichten von Gesellschaftern zu unterscheiden. Dritt-Verbindlichkeiten sind beim Schuldner in Höhe des Nennbetrags der Forderung gewinnwirksam auszubuchen. Bei Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften ist die Verbindlichkeit beim Schuldner zwar ebenfalls auszubuchen, jedoch stellt der Verzicht in Höhe des werthaltigen Teils der Gesellschafterforderung eine erfolgsneutrale verdeckte Einlage dar; in Höhe des (regelmäßig weit überwiegenden) nicht werthaltigen Teils führt die Ausbuchung aber auch hier zu einem grundsätzlich steuerpflichtigen Gewinn. Im Fall von Personengesellschaften ist dagegen ein (regelmäßig gesellschaftsrechtlich bedingter) Verzicht eines Gesellschafters auf ein Darlehen per Saldo steuerneutral (spiegelbildliche Ausbuchung im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen).

Entsteht aus einem Forderungsverzicht ein steuerlicher Gewinn, kann dieser als sog. Sanierungsgewinn steuerfrei sein (§ 3a EStG, § 7b GewStG). Die Voraussetzungen entsprechen im Grunde noch denen des früheren Sanierungserlasses und werden bei Vorlage eines positiven Sanierungsgutachtens nach IDW S6 als erfüllt angesehen. Wie die Finanzverwaltung die Neuregelung im Einzelnen verstanden wissen will, wird sich jedoch erst aus dem erwarteten Anwendungsschreiben des BMF ergeben. In der Praxis zeigen sich bereits erste Problemfelder. Kommt es etwa nach dem Verkauf einer Tochtergesellschaft aus einer steuerlichen Organschaft zu einer Sanierung der verkauften Tochter, bei der Sanierungsgewinne steuerfrei gestellt werden, greift der Fiskus im Rahmen der Kompensationsregelungen fünf Jahre lang auch auf Verlustvorträge der Verkäuferin als ehemalige Organmutter zu. Künftige M&A-Verträge sollten daher eine entsprechende Risikoverteilung vertraglich regeln.

Geklärt wurde inzwischen, dass bei der Liquidation einer Tochtergesellschaft, etwa weil sie nach einem Asset Deal nur noch Gesellschafterverbindlichkeiten besitzt, der Liquida-

tionsbeschluss grundsätzlich nicht als abwicklungsgewinnauslösender Forderungsverzicht (§ 11 KStG) zu werten ist (bundeseinheitliche Verfügung der OFD Frankfurt/M. vom 03.08.2018, DB 2017 S. 1937).

Neben den ertragsteuerlichen Folgen führt ein Forderungsverzicht eines Lieferanten umsatzsteuerlich zu einem Berichtigungsanspruch. Der Lieferant erhält eine bereits abgeführte Umsatzsteuer zurück. Spiegelbildlich muss jedoch der Schuldner die Vorsteuer berichtigen. Diese zusätzliche Liquiditätsbelastung, meist in nicht unerheblicher Höhe, muss bei der Maßnahmenplanung Berücksichtigung finden.

Rangrücktritt

Obwohl der Bestand der Forderung bei einem Rangrücktritt unangetastet bleibt, muss die entsprechende Verbindlichkeit unter Umständen in der Steuerbilanz des Schuldners gewinnwirksam ausgebucht werden, wenn die Forderung nur noch aus zukünftigen Gewinnen oder Einnahmen zu erfüllen ist (§ 5 Abs. 2a EStG). Daher ist der Wortlaut der Vereinbarung präzise zu fassen, um neben dem gewünschten insolvenzrechtlichen Überschuldungsschutz eine gewinnerhöhende Ausbuchung und damit Steuerbelastung beim Schuldner zu vermeiden. Eine längst überfällige Klärung durch den BFH, insbesondere zum teilweise mystifizierten Begriff des „sonstigen freien Vermögens“, ist durch das schon seit Längerem anhängige Verfahren XI R 32/18 zu erwarten (Hinweis: Die mündliche Verhandlung dazu soll am 19.08.2020 stattfinden).

Umsatzsteuerlich ist bei einem Rangrücktritt zu beachten, dass dies als Uneinbringlichkeit des Entgelts gewertet werden kann. Uneinbringlich sollen Forderungen in der Regel dann sein, wenn die Entgeltforderung auf absehbare Zeit nicht durchsetzbar ist. Der Gläubiger hätte in diesem Fall die Umsatzsteuer und der Schuldner die Vorsteuer zu berichtigen. Dies kann zu hohen Vorsteuerrückforderungen des Finanzamts führen.

Fazit

Bei Sanierungsmaßnahmen bestehen steuerliche Fallstricke, die den liquiditätsstärkenden Erfolg hart verhandelter Sanierungsmaßnahmen deutlich schmälern können. Daher muss in der Konzeptionierung und Verhandlung von Sanierungskonzepten eine mögliche Steuerwirkung stets mitgedacht und ggf. mit den Stakeholdern mitverhandelt werden, sofern sie sich nicht durch entsprechende Gestaltung vermeiden lässt.